

Dr. ⁱⁿ Sabine Oberhauser, MAS
Bundesministerin

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0088-I/A/15/2015

Wien, am 13. Mai 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 4186/J der Abgeordneten Eva Mückstein, Freundinnen und Freunde
nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage
eine Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen
Sozialversicherungsträger eingeholt wurde, die in den nachstehenden Ausführungen
mit einbezogen wurde.

Fragen 1 und 2:

Ja, nach herrschender Lehre und (auch europarechtlicher) Judikatur gelten die
Sozialversicherungsträger als öffentliche Auftraggeber.

Sie unterliegen bei der Vergabe von Dienstleistungen daher zwar allgemein dem
Vergaberecht, für die Regelung ihrer Beziehungen zu den freiberuflich tätigen
Ärzt/inn/en, freiberuflich tätigen klinischen Psycholog/inn/en, freiberuflich tätigen
Psychotherapeut/inn/en und anderen Vertragspartner/inne/n gelten allerdings die in
den Sozialversicherungsgesetzen vorhandenen Sonderbestimmungen (vgl. §§ 338 ff
ASVG u.a.).

Dies ist durch die verfassungsgerichtliche Judikatur, siehe VfSlg. 17.367, 16.697 und
die in diesen Entscheidungen erwähnte weiterführende Rechtsprechung anerkannt.

Sie sind auch vom Geltungsbereich des Kartellgesetzes nicht gänzlich ausgenommen
(vgl. bspw. OGH vom 15.12.2003, 16 Ok 12/03). Einschränkend gilt jedoch, dass
Sozialversicherungsträger, wenn sie zur *Sicherstellung des im Gesundheitsbereich*

gesetzlich vorgesehenen Sachleistungssystems privatrechtliche Verträge mit Gesundheitsdienstleister/inne/n abschließen, eine Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht entfalten. Sie erfüllen damit ihre gesetzliche Verpflichtung und verfolgen einen rein sozialen Zweck. Insofern üben sie keine wirtschaftliche Tätigkeit aus und unterliegen daher diesbezüglich auch nicht dem Kartellrecht.

Dies ist in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes anerkannt (vgl. OGH vom 14. 06. 2004, 16 Ok 5/04, OGH vom 08. 09. 2009 4 Ob 93/09v).

Fragen 3 und 4:

Neben den vergaberechtlichen Bestimmungen unterliegen sie vor allem den im 6. Teil des ASVG dafür vorgesehenen Rechtsvorschriften des Sozialversicherungsrechts und des Privatrechts (für Krankenanstalten siehe auch die §§ 144 ff. ASVG).

Frage 5:

Auf Grundlage der im ASVG dafür vorgesehenen Rechtsvorschriften des Sozialversicherungsrechts und des Privatrechts ist es den Sozialversicherungsträgern erlaubt, schuldrechtliche Verträge abzuschließen.

Bei der Errichtung von Ambulatorien sind jedenfalls die krankenanstaltenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Fragen 6 bis 9:

Grundlage jeder medizinischen Behandlung ist der Behandlungsvertrag zwischen der Patientin/dem Patienten und dem/der Behandler/in bzw. der Einrichtung, welche die Behandlung anbietet.

Der Wert der auf dieser Grundlage erbrachten Leistungen ist nicht bekannt. Es handelt sich auch nicht um einen nach den vergaberechtlichen Kriterien zu berechnenden „Auftragswert“, sodass ein solcher nicht vorliegt und darüber schon deswegen keine Aussage getroffen werden kann.

Abgesehen davon würde es sich um Angaben handeln, aus denen Schlüsse über Umsätze von Anbieter/inne/n des Gesundheitswesens möglich wären, die zum Schutz dieser Anbieter/innen - wie im Wirtschaftsleben üblich - nicht offenzulegen sind.

Die Umsätze (Auftragswerte), die sich aus Patient/inn/enbeziehungen im Gesundheitswesen ergeben, sind darüber hinaus nicht Gegenstand der Vollziehung. Ihre Bekanntgabe gehört nicht zu den nach § 90 Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates zu behandelnden Themen, abgesehen davon, dass ihre Bekanntgabe hinsichtlich ihrer Vertraulichkeit eine Benachteiligung gegenüber jenen Anbieter/inne/n darstellen würde, die keine Verträge mit öffentlichen Stellen abgeschlossen haben.

Ebenso haben Optionen keinen Auftragswert.

Festgehalten wird, dass die Pensionsversicherungsanstalt nicht Vertragspartnerin ist.

Ob und welche Verträge in Zukunft abgeschlossen oder beendet bzw. nicht verlängert werden, richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf an einschlägigen Leistungen und kann daher im Detail nicht beantwortet werden.

Fragen 10 bis 16:

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Direktverrechnungsvertrag. Das Vergaberecht kommt nicht zur Anwendung. Des Weiteren verweise ich auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2.

Frage 17:

Es besteht ein Vertrag der Krankenversicherungsträger mit einer GmbH, für welche die allgemeinen rechtlichen Regeln für solche Gesellschaften gelten.

Frage 18:

Nein. Darüber hinaus verweise ich auf die Ausführungen zu den Fragen 6 bis 9.

Frage 19:

Die Qualität der zu erbringenden Leistungen wird wie üblich zwischen den Vertragspartnern abgesichert.

Frage 20:

Ich darf auf die Ausführungen zu den Fragen 6 bis 9 verweisen.

Frage 21:

Dies erfolgt durch fachlich geeignete Personen.

Frage 22:

Die Entscheidung zwischen Gruppen- oder Einzelpsychotherapie erfolgt stets für den konkreten Einzelfall.

Fragen 23 bis 25:

Die Zuerkennung des Rehabilitationsgeldes ist nicht an die Inanspruchnahme einer Gruppentherapie gebunden. Die Leistungen sind allen Anspruchsberechtigten der Wiener Gebietskrankenkasse zugänglich und nicht auf Bezieher/innen von Rehabilitationsgeld beschränkt.

Frage 26:

Der Vertragsabschluss zwischen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und anderen Vertragspartner/inne/n als freiberuflich tätigen Psychotherapeut/inn/en (hier: einer GmbH) ist nicht an die Mitwirkung oder Zustimmung der Berufsvertretung

der Psychotherapeut/inn/en gebunden. Die Organisation der vertragsgegenständlichen Untersuchungen und Behandlung obliegt dem Österreichischen Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik (ÖAGG) nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen.

Die arbeitsrechtlichen Aspekte betreffend die Psychotherapeut/inn/en sind nach den diesbezüglich geltenden rechtlichen Bestimmungen zu beurteilen.

Der Vertrag ist zwischen dem Krankenversicherungsträger und dem ÖAGG abgeschlossen und es besteht keine (vertrags-)rechtliche Beziehung zwischen der Krankenversicherung und den am Standort tätigen Therapeut/inn/en. Die Krankenversicherung hat daher keinen Einfluss auf den arbeitsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Status dieser Personen.

Für Zweifel an der Sicherstellung der Erhebung der Sozialabgaben oder der Absicherung allfälliger anderer Ansprüche besteht kein Anlass.

Fragen 27 bis 33:

Diese Fragen können nicht beantwortet werden, da die Psychotherapeut/inn/en in einem Vertragsverhältnis zum ÖAGG und nicht zum Krankenversicherungsträger stehen.

Fragen 34 bis 36 und 38:

Über vereinsinterne Angelegenheiten kann mangels Information keine Stellungnahme abgegeben werden. Soweit feststellbar, war Frau Mag. P. in die Vertragsverhandlungen nicht eingebunden bzw. war sie zu keinem Zeitpunkt in die das in Rede stehende Projekt betreffenden Gespräche mit der Wiener Gebietskrankenkasse involviert.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mir als Bundesministerin für Gesundheit gegenüber dem Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP) aber auch gegenüber dem ÖAGG keine gesetzliche Aufsichtsfunktion zukommt; eine behördliche Aufgabe ergibt sich lediglich gegenüber dem ÖAGG im Hinblick auf die Durchführung von psychotherapeutischen Ausbildungscurricula.

Die Rechte der Bundesministerin für Gesundheit aus der Aufsicht über die Sozialversicherungsträger bestehen auch im vorliegenden Zusammenhang im vollen Umfang und werden erforderlichenfalls entsprechend den einschlägigen Bestimmungen (§§ 448 ff. ASVG) ausgeübt.

Frage 37:

Die Krankenversicherungsträger sind für die Erbringung der nach den Gesetzen vorgesehenen Leistungen und deren Finanzierung im Rahmen der jeweiligen

Rechtsvorschriften verantwortlich. Auf die oben genannten Bestimmungen über die vertragsrechtlichen Beziehungen darf verwiesen werden. Das Gesetz verpflichtet die Krankenversicherungsträger im vorliegenden Zusammenhang nicht zum Vertragsabschluss nur mit ausgewählten Interessenvertretungen.

Dr. ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	dFjunkrYz6UI7H7xNWiqPnPnP9TPLpIdEXo91MC0TIIuIdYS3HwTrB0exTsRd0p2hcM+gZVZ6wDVqusxyO4dk1rJEHYot0KPAVz6EcPNR4SJfK2ODbjQWqfAB1rE6wz01xi4+UHsNeoK8TohO+gEGu0nYRZ5OfQvxdlMgMh3yl=		
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT	
	Datum/Zeit	2015-05-15T08:46:11+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	540369	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at		